

SATZUNG

des Vereins

Förderverein HÖCHST HOCKEY e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen
Förderverein HÖCHST HOCKEY e.V.
und hat seinen Sitz in 65929 Frankfurt am Main, Grasmückenweg 10.
Er soll im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden.
- b) Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen = eingetragener Verein = (e.V.)
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hockeysports.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Hockeysports im Höchster Tennis- und Hockeyclub 1899 e.V. Gefördert werden soll vor allem die Heranführung und Bindung von Kindern und Jugendlichen an den Hockeysport, die Betreuung der Kinder und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Sammlung von Geld- und Sachmitteln (Spenden) und deren Verwendung gemäß § 2 b.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- a) Der Verein führt als Mitglieder
1. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 2. Ehrenmitglieder
- Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder zu 1. und 2.
- b) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat in Schriftform zu erfolgen.
- c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- d) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Austritt, der nur in Schriftform für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und mit einer Frist von drei Monaten zu erklären ist,
 2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung des Vereinsbetrags im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung dieser Rückstand nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat oder
 3. durch Ausschluss bei vereinsschädigenden Verhalten, das durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahmen zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die Nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet,
 4. durch Tod.
- f) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 4

Jahresbeitrag

- a) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe, Art und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- b) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

- c) Bis zum 01.05. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den gesamten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 6

Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
dem / der Vorsitzenden
dem / der Schatzmeister / in
dem / der Schriftführer / in
- b) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
der / die Vorsitzende
der / die Schatzmeister / in
der / die Schriftführer / in
- Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- d) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- e) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- f) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- g) Der / die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- h) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der Schatzmeister binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/-in der Vorstandssitzung.

- i) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 7

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand von dem Ergebnis ihrer Prüfung Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Verwendung der Mittel.

§ 8

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform, auch mittels elektronischer Medien, erfolgen. Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse versandt worden sind. Änderungen der Anschrift oder der Email-Adresse sind dem Verein durch das jeweilige Mitglied mitzuteilen.
- d) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - 1. Bericht des Vorstandes
 - 2. Bericht der Kassenprüfer
 - 3. Entlastung des Vorstandes
 - 4. Neuwahlen des Vorstandes (sofern satzungsgemäß erforderlich)
 - 5. Neuwahl der Kassenprüfer (sofern satzungsgemäß erforderlich)
 - 6. Haushaltsvorschläge
 - 7. Anträge
 - 8. Verschiedenes
- e) Der / die Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter/in leiten die Versammlung.
- f) Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter bzw. von der Leiterin der Versammlung und von

dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

- g) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- h) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- i) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 9

Satzungsanerkennung

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt in den Verein die Gültigkeit dieser Satzung an.

§ 10

Auflösungsbestimmungen

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- b) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt dessen Vermögen dem Höchster Tennis- und Hockey Club 1899 e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 17.5.2024 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort:

Datum:

Unterschriften: